

**ERGÄNZENDER LEITFADEN FÜR DEN SPEZIELLEN FALL
DER DIREKTVERGABE VON RAHMENABKOMMEN
ZU INFORMATIONSZWECKEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort

- 1.1. Definition, Anwendungsbereich, Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze
- 1.2. Vorteile des Rahmenabkommens und Voraussetzungen der Anwendung
- 1.3. Berechnung des geschätzten Werts des Rahmenabkommens
- 1.4. Rotationsprinzip (Art. 49 GvD Nr. 36/2023)
- 1.5. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit, Erfüllung der Veröffentlichungspflichten

2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe des Rahmenabkommens

- 2.1. EPV und Vorbereitungsphase der Direktvergabe des Rahmenabkommens
- 2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
- 2.3. Vorabprüfungen
 - 2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3.2. MUK
 - 2.3.3. Markterhebungen (Anhang II.1 GVD 36/2023)
 - 2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen
 - 2.3.5. Preisänderungen und Neuverhandlung
 - 2.3.6. Unteraufträge
- 2.4. Ausgabenvormerkung

3. Vergabe

- 3.1. Einholung des CIG-Kodex, ANAC Formblätter und CUP-Kodex
- 3.2. Entscheid zur Direktvergabe (Art. 17 GVD 36/2023)
- 3.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen
- 3.4. Vertragsabschluss und endgültige Sicherheit – Rahmenabkommen und Durchführungsverträge

1. Vorwort

Dieser Leitfaden stellt eine Ergänzung zum Leitfaden zur Direktvergabe von Bauleistungen unter 150.000 Euro und Lieferungen und Dienstleistungen unter 140.000 Euro (abrufbar unter <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Direktvergaben-GvD-Nr36-2023-ab-01-07-2023.asp>) dar und regelt den speziellen Fall der Abwicklung einer Direktvergabe eines Rahmenabkommens.

Auf alle Punkte, welche hier nicht näher spezifiziert werden und im obgenannten Leitfaden detailliert geregelt sind, wird als Integration auf diesen Leitfaden verwiesen.

Hinweis: In einigen Abschnitten des Vademekums, die sich auf das Portal beziehen, kann es vorkommen, dass anstelle des Begriffs „Rahmenabkommen“ der Begriff „Rahmenvereinbarung“ verwendet wird oder umgekehrt.

1.1. **Definition, Anwendungsbereich, Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze**

Das Rahmenabkommen wird durch Art. 59 GVD 36/2023 geregelt.

Die Definition des Rahmenabkommens findet man im Art. 2 Absatz 1 Buchstabe n) Anhang I.1 GVD 36/2023, laut jener man unter „Rahmenabkommen“ *ein Abkommen, abgeschlossen zwischen einer oder mehreren Vergabestellen und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, versteht, die zum Zweck hat, die Bedingungen für die Aufträge, die in einem bestimmten Zeitraum vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Preise und gegebenenfalls auf die vorgesehenen Mengen.*

Gemäß FAQ D4 der ANAC handelt es sich beim Rahmenabkommen um ein Vertragsinstrument und nicht um ein Vergabeverfahren. Die Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Rahmenabkommens sind diejenigen, die der Vergabekodex in Bezug auf die Schwellenwerte vorsieht; in der Autonomen Provinz Bozen gelten die Schwellen, wie sie im LG 16/2015 vorgesehen sind.

Ein Rahmenabkommen kann grundsätzlich mittels Direktvergaben vergeben werden; dies sieht ausdrücklich das Vademecum der ANAC vom 30.07.2024 für Direktvergaben von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (abrufbar unter <https://www.anticorruzione.it/-/vademecum.affidamenti.diretti.30.07.24>) vor, welches sich auf die Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 05.06.2024, ersetzt durch die Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 10.07.2024 bezieht.

Dabei müssen die vorgesehenen Schwellen für Direktvergaben eingehalten werden.

Die Landesregelung zur Direktvergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ist gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstaben a) und b) LG 16/2015 geregelt; jene für die Direktvergabe von Architekten- und oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen wird von Art. 17 Absatz 1 Buchstabe a) LG 16/2015 geregelt.

Zusammenfassend gelten die folgenden Schwellen für Direktvergaben:

- Bauleistungen: Vergaben unter 150.000,00 Euro;
- Dienstleistungen und Lieferungen: Vergaben unter 140.000,00 Euro;
- Architekten- oder Ingenieurleistungen: Vergaben unter 140.000,00 Euro.

Gemäß FAQ D7 der ANAC *können Rahmenabkommen auf alle Arten von Aufträgen angewandt werden, da die in Artikel 59 des Gesetzesdekrets 163/2006 vorgesehenen Grenzen, das Rahmenabkommen nur auf Instandhaltungsarbeiten beschränkten, weggefallen sind.*

Dies bedeutet, dass das Instrument des Rahmenabkommens auf alle Arten von Vergaben, d.h. Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen angewandt werden kann; dies umfasst auch die intellektuellen Dienstleistungen.

Im FAQ D7 der ANAC wird ausdrücklich präzisiert, dass die Möglichkeit dieses Vertragsinstruments jedoch nicht bedeutet, dass das Rahmenabkommen das am besten geeignete Vertragsinstrument für alle Arten von Aufträgen ist. Die Vergabestellen müssen die Angemessenheit der Anwendung dieses Vertragsinstruments bewerten, indem sie die Vor- und Nachteile, die sich aus dieser Art der Vergabe ergeben können, für den konkreten Fall abwägen. Die Verwendung von Rahmenabkommen eignet sich am besten für Aufträge, die einem feststehenden, sich im Laufe der Zeit wiederholenden Bedarf entsprechen, dessen Anzahl sowie der genaue Zeitpunkt des Auftretens nicht im Voraus bekannt sind.

In der anschließenden FAQ D9 heißt es weiter, dass die zu erbringenden Leistungen sich auf standardisierbare und wiederholbare Elemente zurückführen lassen müssen, bei denen die Vergabestellen das Ob, den Zeitpunkt und den Umfang der Leistungen nicht mit Sicherheit vorhersagen können. Dies trifft z.B. bei der Vergabe von ordentlichen Instandhaltungen zu.

Gemäß Art. 59 Abs. 1 GVD 36/2023 können die Vergabestellen Rahmenabkommen für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren abschließen, mit Ausnahme von hinreichend begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Hinblick auf den Gegenstand des Rahmenabkommens.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Ausführungszeitraum des Einzelauftrags nicht über den Zeitraum des Rahmenabkommens hinausgehen kann, immer vorausgesetzt, dass der Einzelvertrag innerhalb des Wirkungszeitraums des Rahmenabkommens abgeschlossen worden ist (FAQ D12 ANAC).

Ebenso sollte klargestellt werden, dass zwar auf einem Rahmenabkommen beruhende Aufträge vor Ablauf der Laufzeit des Rahmenabkommens selbst zu vergeben sind, die Laufzeit der einzelnen auf dem Rahmenabkommen beruhenden Aufträge jedoch nicht der Laufzeit jenes Rahmenabkommens entsprechen muss, sondern gegebenenfalls kürzer oder länger sein kann (Richtlinie 2014/24/EU).

Rahmenabkommen können nur für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen werden, mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen: gemäß FAQ D13 der ANAC (und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/24/EU) „kann in Ausnahmefällen auch bei Rahmenabkommen selbst eine Laufzeit von mehr als vier Jahren zulässig sein. Solche Fälle, die, insbesondere mit dem Gegenstand des Rahmenabkommens, hinreichend zu begründen sind, können beispielsweise auftreten, wenn Wirtschaftsteilnehmer Ausrüstung benötigen, deren Amortisierungszeitraum mehr als vier Jahre beträgt und die während der gesamten Laufzeit des Rahmenabkommens jederzeit verfügbar sein muss.“.

Gemäß der Definition des Rahmenabkommens und im Sinne des Art. 59 GVD 36/2023 können Rahmenabkommen mit **einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern** abgeschlossen werden; diese Möglichkeiten sind im genannten Artikel ausdrücklich vorgesehen, und zwar wie folgt:

- Art. 59 Absatz 3): Abschluss eines Rahmenabkommens mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer;
- Art. 59 Absatz 4): Abschluss eines Rahmenabkommens mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern, wobei in den Buchstaben a), b) und c) genau festgelegt ist, wie ein solches Rahmenabkommen abgeschlossen werden kann;
- Art. 59 Absatz 5) regelt den sog. „Aufruf zum Wettbewerb“.

Im Anwendungsbereich der Direktvergabe wird aus Gründen der Einfachheit, der Effizienz und der Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung der **Abschluss eines Rahmenabkommens mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des Art. 59 Absatz 3 GVD 36/2023** empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Leitfaden entsprechend ausgelegt ist. Sollte sich eine Vergabestelle für den Abschluss eines Rahmenabkommens mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern entscheiden, sind die Bestimmungen des Art. 59 Absatz 4 und gegebenenfalls Absatz 5 zu beachten.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Anwendung der Direktvergabe gemäß Landesrichtlinie Nr. 10, keinen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Interessenkonflikt aufweisen darf.

Es finden die allgemeinen Grundsätze, gemäß Art. von 1 bis 11 des GVD Nr. 36/2023 und insbesondere die Grundsätze des Ergebnisses, des Vertrauens und des Marktzugangs, Anwendung.

1.2. Vorteile des Rahmenabkommens und Voraussetzungen der Anwendung

Rahmenabkommen können dazu dienen, die Vergabeverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und gleichzeitig den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern zu gewährleisten.

Sie dürfen gemäß Art. 59 Absatz 1 GVD 36/2023 jedoch nicht dazu verwendet werden, die Anwendung des Kodex zu umgehen oder den Wettbewerb zu behindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Für gleichartige und wiederkehrende Leistungen ist das Rahmenabkommen das ideale Beschaffungsinstrument. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine öffentliche Verwaltung die laufende ordentliche Instandhaltung von Gebäuden, die für öffentlichen Zwecke genutzt werden, innehat. Um zu vermeiden, dass nicht für jede ordentliche Instandhaltung eine neue Direktvergabe durchgeführt werden muss, und um eine korrekte Programmierung und Planung zu garantieren, kann die öffentliche Verwaltung mit einer Firma einen Rahmenabkommen abschließen, der alle für die ordentliche Instandhaltung notwendigen Arbeiten zum Gegenstand hat.

Häufig sind sich die Verwaltungen des Beschaffungsbedarfs, der sich im Laufe der Zeit ergeben kann, nicht explizit im Klaren und genau aus diesem Grund bietet das Rahmenabkommen den Vorteil, dass die Vergabestelle nicht verpflichtet ist, den im Rahmenabkommen geschätzten Gesamtbetrag zu errei-

chen. Dies ist von großem Nutzen, wenn die Verwaltung nicht in der Lage ist, den Umfang der zu beschaffenden Leistungen im Voraus genau zu definieren, z.B. aufgrund der schnellen technischen Veränderungen oder der starken Schwankungen des Marktes oder der Bedürfnisse der Nutzer von Leistungen (z.B. Einkauf von bestimmten Lebensmitteln in Pflegeheimen, die von der Zahl der Nutzer abhängen). Trotzdem müssen die Vergabestellen eine so präzise wie mögliche Planung und Berechnung des Rahmens vornehmen.

Ein weiterer Vorteil des Rahmenabkommens besteht darin, dass diese Art der Vergabe der Verwaltung Zeit- und Kosten erspart, da die Durchführung mehrerer Ausschreibungen vermieden wird. Dadurch kann die Verwaltung einen Großteil der Formalitäten und Verfahren verkürzen und Einsparungen bei den verfahrenstechnischen Abläufen erzielen.

Aus den vorgenannten Ausführungen geht klar hervor, dass der Hauptzweck der Wahl dieses Vertragsinstruments darin besteht die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern und die Bündelung von Beschaffungen zu fördern: Konkret soll das Rahmenabkommen für wiederkehrende Leistungen verwendet werden, um die Verfahren zu vereinfachen, die Verwaltungskosten zu senken und den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, die Kosten für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festzulegen und ein Höchstmaß an Flexibilität, Kosteneffizienz und guter Ausführung der Leistung zu gewährleisten.

Das Rahmenabkommen legt die wesentlichen Bedingungen des allgemeinen Vertragsverhältnisses fest, regelt aber nicht in erschöpfender Weise die Ausführung, während hingegen die folgenden Einzelverträge/Einzelaufträge die Regelung im Detail vervollständigen und für die Umsetzung des Auftrags sorgen.

Zu betonen gilt auch, dass die Rahmenabkommen die Vergabestellen beim Verbot der ungerechtfertigten Aufsplitterung von Vergaben unterstützen.

Der Anwendung des Instruments des Rahmenabkommens sind aber auch Grenzen gesetzt, gemäß Absatz 1 Art. 59 GVD 36/2023 sind bei der Ausarbeitung eines Rahmenabkommens und der Festlegung der Bedingungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Rahmenabkommen können **grundsätzliche nur für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren** abgeschlossen werden;
- es muss der **geschätzte Wert für den gesamten Vertragszeitraum** angegeben werden;
- Rahmenabkommen dürfen **nicht dazu verwendet werden**, die Anwendung des **Kodex zu umgehen** oder den **Wettbewerb zu behindern, einzuschränken oder zu verfälschen**.

1.3. Berechnung des geschätzten Werts des Rahmenabkommens

Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts hat gemäß den **Bestimmungen des Art. 16 LG 16/2015** zu erfolgen.

Art. 59 Absatz 1 GVD 36/2023 sieht ausdrücklich vor, dass für das Rahmenabkommen der geschätzte Auftragswert der gesamten vertraglichen Vereinbarung anzugeben ist, d.h. der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit des Rahmenabkommens ist zu berechnen und angegeben. Dabei spielt die Festlegung des Auftragswertes eine sehr zentrale Rolle, da er als Grenze für den Umfang der Leistungen dient, die vom künftigen Auftragnehmer verlangt werden können.

Auf keinen Fall darf ein öffentlicher Auftraggeber Rahmenabkommen so verwenden, dass die Anwendung des Kodex umgangen oder der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Es wird präzisiert, dass das MIT mit dem Gutachten Nr. 3116 klargestellt hat, dass es zwei Methoden zur Anwendung des sogenannten ‚*quinto d’obbligo*‘ gemäß Art. 120 des Kodex Abs. 9 (Art. 48 L.G. Nr. 16/2015) gibt: eine als Form einer Option und eine als reine vertragliche Bindung (siehe AOV-Mitteilung vom 20.12.2025: <https://oeffentliche-vertraege.provinz.bz.it/de/news/neues-gutachten-des-mit-zu-vertragsaenderungen-optionen-verlangerungen-und-erneuerungen>).

Wenn die Vergabestelle daher Optionen gemäß Art. 120 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 9 (‚quinto d’obbligo‘ als Option) und Abs. 10 vorsieht, müssen diese Optionen geschätzt werden. Überschreitet der geschätzte Gesamtbetrag die Schwelle für die Direktvergabe, muss die Vergabestelle ein Verhandlungsverfahren durchführen.

Im Gutachten Nr. 4126 wird hingegen weiter klargestellt, dass – falls während der Ausführung die Vergabestelle die Notwendigkeit hat, den Vertrag gemäß Art. 120 Buchst. b) und c) in den dort abschließend

vorgesehenen und entsprechend zu begründenden Fällen (z. B. aufgrund unvorhergesehener und unvorhersehbarer Umstände) zu ändern – durch diese Änderungen die Schwelle der Direktvergabe überschritten werden darf. Es wird daran erinnert, dass die vorgenannten Änderungen unterhalb von 50 % des Vertragswertes bleiben müssen.

Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts erfolgt aufgrund der Vorgaben nach Art. 16 LG 16/2015. Bei Rahmenabkommen entspricht der zu berücksichtigende Wert dem geschätzten Höchstwert, ohne Mehrwertsteuer, aller für die gesamte Laufzeit des Rahmenabkommens geplanten Aufträge.

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der vom öffentlichen Auftraggeber geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller Optionen, die in den Auftragsunterlagen ausdrücklich geregelt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass der wirtschaftliche Wert des Rahmenabkommens keine Angabe auf die vertragliche Gegenleistung ist, sondern einen voraussichtlichen Bedarf beziffert: der Auftraggeber legt einen Höchstbetrag für das Rahmenabkommen fest, bei dessen Erreichen dieses als abgeschlossen gilt; er garantiert jedoch nicht, dass die Vergabe der Leistungen weder für einen Mindest- noch für einen Höchstwert erfolgt, während er den Auftragnehmer verpflichtet, die von den Einzelverträgen abgedeckten Leistungen bis zum geschätzten vertraglichen Höchstbetrag zu erbringen.

1.4. Rotationsprinzip (Art. 49 GvD Nr. 36/2023)

Bei der Vergabe von Rahmenabkommen, muss das Rotationsprinzip eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem Rahmenabkommen resultierenden Einzelverträge, auf die Vergabe des Rahmenabkommens zurückzuführen sind. Dieser Umstand schließt somit eine Verletzung des Rotationsprinzips bei den einzelnen folgenden Aufträgen, die innerhalb des Rahmens abgeschlossen werden, aus. Das Rotationsprinzip wird lediglich auf die Vergabe des Rahmenabkommens angewandt.

Konkret bedeutet dies, dass für den Abschluss und die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer für das Rahmenabkommen selbst, das Rotationsprinzip gemäß Art. 49 GVD 36/2023 eingehalten werden muss.

Gemäß Art. 49 GVD 36/2023 wird die Rotation wie folgt definiert: *„Bei Anwendung des Rotationsprinzips ist die Vergabe oder Zuschlagserteilung eines Auftrags an den ausscheidenden Auftragnehmer in den Fällen untersagt, in denen zwei aufeinanderfolgende Vergaben sich auf eine Leistung im gleichen Warenaktor, oder in der gleichen Kategorie von Bauleistungen, oder im gleichen Dienstleistungssektor beziehen.“*

Wie sich aus dem Wortlaut des obgenannten Artikels ergibt, gilt das Rotationsprinzip nicht für Wirtschaftsteilnehmer, die lediglich zu einem früheren Verfahren eingeladen wurden, sondern nur für diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben. Es spricht also nichts dagegen, dass ein und derselbe Wirtschaftsteilnehmer mehrmals hintereinander eingeladen wird, wenn er den Zuschlag nicht erhalten hat. Zweitens ist ein und derselbe öffentliche Auftraggeber nicht daran gehindert, den Auftrag oder den Zuschlag an den ausscheidenden Auftragnehmer in jedem von ihm eingeleiteten aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren zu erteilen, sondern nur in den Verfahren, die den gleichen Lieferungs- oder Dienstleistungsgegenstand oder dieselbe Kategorie von Bauleistungen zum Gegenstand haben.

Die Rotation muss in einigen Fällen nicht angewandt werden, und zwar:

- bei Direktvergaben unter 5.000,00 Euro (Art. 49 Absatz 6 GvD Nr. 36/2023)
- in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Fällen. Diese Begründung muss notwendigerweise alle drei nachstehend aufgeführten Kriterien berücksichtigen:
 - besondere Marktstruktur;
 - Fehlen von Alternativen;
 - Zufriedenheitsgrad am Ende des vorherigen Vertragsverhältnisses, basierend auf der nachgewiesenen Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und seiner Eignung, Leistungen zu erbringen, die mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau übereinstimmen.

Die besondere Marktstruktur und das tatsächliche Fehlen von Alternativen kann durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung offen für alle Wirtschaftsteilnehmer festgestellt werden. Der ausscheidende Auftragnehmer kann ebenfalls sein Interesse kundtun, sofern er von seiner vorherigen Erfahrung nicht profitiert und immer unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Ergebnis-

ses. Die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung sollte nur dann verwendet werden, wenn die Vergabestelle die Marktstruktur und das Vorhandensein potenziell interessierter Wirtschaftsteilnehmer nicht kennt und nur wenn sie tatsächlich eine Möglichkeit darstellt, solche Informationen zu erhalten. Die Markterhebung darf daher nicht genutzt werden, um das Rotationsprinzip zu umgehen. Die Tatsache, dass nur der scheidende Wirtschaftsteilnehmer auf die Bekanntmachung antwortet, bedeutet nämlich nicht, dass die Vergabestelle tatsächlich eine bestimmte Marktstruktur und/oder das Fehlen von Alternativen festgestellt hat.

Keinesfalls darf die Anwendung des Rotationsprinzips durch ungerechtfertigte oder instrumentelle Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswerts umgangen werden, durch stetig abwechselnde Direktvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer, durch Vergaben, die ohne angemessene Rechtfertigung an Wirtschaftsteilnehmer ergehen, für die z.B. wegen des Bestehens der Voraussetzungen gemäß Art. 95 Absatz 1 Buchst. d) GvD Nr. 36/2023 ein Vergabeverbot gilt.

Gemäß Stellungnahme des MIT Nr. 3635 vom 23.06.2025 "nell'affidamento diretto **il momento rilevante per valutare la necessità di applicare il principio di rotazione è quello della decisione a contrarre** quale atto unico ricognitivo delle attività propedeutiche. Questo perché è in quella fase che l'amministrazione assume la determinazione di voler procedere all'affidamento di uno specifico appalto e definisce le modalità di selezione, comprese quelle relative alla rotazione degli operatori".

1.5. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit, Erfüllung der Veröffentlichungspflichten

Wie im Schreiben des Präsidenten der ANAC vom 10.01.2024 in Erinnerung gerufen wurde, sieht der Kodex für öffentliche Aufträge keine Ausnahmen oder Befreiungen von der Anwendung der Bestimmungen zur Digitalisierung in Bezug auf bestimmte Auftragsarten oder bestimmte Schwellenwerte vor.

Auch die Direktvergaben von Rahmenabkommen müssen über das ISOV Portal (<https://ausschreibungen-suedtirol.it>) abgewickelt werden.

Die Einhaltung der erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten muss gewährleistet werden; diesbezüglich werden folgende operative Schritte vorgeschlagen:

- Bei einer Markterhebung, die nicht in einer späteren Direktvergabe führt, muss die Bekanntmachung der erfolglosen Markterhebung auf der Website der Vergabestelle im Bereich "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" veröffentlicht werden.
- Führt eine Markterhebung zu einer Direktvergabe, kann das Ergebnis in den Entscheid zur Direktvergabe eingefügt werden, wodurch mit deren Veröffentlichung den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nachgekommen wird. Wird dieses empfohlene Verfahren nicht angewendet, muss das Ergebnis der Markterhebung im gleichen Bereich "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" der Website der Vergabestelle veröffentlicht werden.
- Bei einer Direktvergabe muss der Entscheid zur Direktvergabe veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe (sog. vereinfachter Entscheid zur Direktvergabe), die gegebenenfalls auch das Ergebnis der durchgeführten Markterhebung enthält, kann gemäß einer der folgenden Modalitäten erfolgen:

1. Veröffentlichung der Dokumente direkt auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“, wo auch der Link zur Plattform angegeben werden muss https://www.bandi-altoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE zusammen mit dem spezifischen Link zur BDNCP. Der Link zur BDNCP ist für jede einzelne Direktvergabe wie folgt zu erstellen:

Den Link <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/> verwenden und am Ende den CIG-Code der Vergabe ergänzen. Wenn der CIG beispielsweise XX02381106 ist, lautet der Link:

<https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/XX02381106>.

Für Vergaben sowohl über als auch unter 5.000 Euro ist es erforderlich, in den Formularen AD3 und AD5 die URL der Transparenten Verwaltung der Vergabestelle anzugeben, wo die auf die

Direktvergabe bezogenen Unterlagen verfügbar sind (das URL-Feld ist sowohl im Formular AD3 als auch im Formular AD5 verpflichtend).

2. Veröffentlichung auf der SICP-Plattform im Bereich „Ergebnis“ der Direktvergabe nach dem Schritt „CIG erfassen“ und Einfügen des Links zur Plattform im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“ https://www.bandi-altoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE zusammen mit dem spezifischen Link zur BDNCP. Der Link zur BDNCP ist für jede einzelne Direktvergabe wie folgt zu erstellen: den Link <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/> verwenden und am Ende den CIG-Code der Vergabe ergänzen. Wenn der CIG beispielsweise XX02381106 ist, lautet der Link: <https://dettaglio-cig.anticorruzione.it/cig/XX02381106>. Sowohl für Vergaben über als auch unter 5.000 Euro ist es erforderlich, im Formular AD3 und AD5 die URL des SICP-Portals anzugeben https://www.bandi-altoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE, wo die auf die Direktvergabe bezogenen Unterlagen verfügbar sind (das URL-Feld ist sowohl im Formular AD3 als auch im Formular AD5 verpflichtend).

Die Vordrucke sind auf der AOV-Website unter folgendem Link verfügbar: <https://oeffentliche-vertraege.provinz.bz.it/de/ausschreibungen/direktvergaben>

2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe des Rahmenabkommens

2.1. EPV und Vorbereitungsphase der Direktvergabe des Rahmenabkommens

Das Rahmenabkommen kann mittels Direktvergabe vergeben werden. Dazu müssen die Schwellenwerte gemäß LG 16/2015 eingehalten werden (siehe dazu Kapitel 1.1 und 1.3). Gemäß Vademecum der ANAC vom 30.07.2024 für Direktvergaben von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (abrufbar unter [Vademecum informativo per gli affidamenti diretti di lavori di importo inferiore a 150.000,00 euro, e di forniture e servizi di importo inferiore a 140.000 euro - www.anticorruzione.it](#)) unterscheidet man bei der Vorbereitung und Abwicklung der Direktvergabe die folgenden Phasen:

- Vorbereitungsphase: diese umfasst die Ernennung des EPV, das Verfassen der vereinfachten technischen Dokumente und die Vorabprüfungen bezüglich SPENDING REVIEW und MUK (siehe dazu folgende Kapitel 2.2., 2.3.1 und 2.3.2);
- Informelle Auswahlphase: diese umfasst unter anderem die Abwicklung einer Markterhebung und die Einholung der Kostenvoranschläge;
- Beauftragungsphase: diese identifiziert sich unter anderem durch den Entscheid zur Direktvergabe.

Bevor die Direktvergabe für das Rahmenabkommen geplant und gestartet werden kann, muss die Vergabestelle sicher gehen, dass der Einzige Projektverantwortliche ernannt ist (siehe dazu den Leitfaden zur Direktvergabe von Bauleistungen unter 150.000 Euro und Lieferungen und Dienstleistungen unter 140.000 Euro (abrufbar unter <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Direktvergaben-GvD-Nr36-2023-ab-01-07-2023.asp>).

2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Mit GVD Nr. 209/2024 wurde ein neuer Absatz 4-bis in den Anhang I.7 des GVD Nr. 36/2023 eingeführt, der die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Projekts für Dienstleistungen und Lieferleistungen vorsieht – unabhängig vom Auftragswert – und somit auch auf Direktvergaben (sowohl oberhalb als auch unterhalb von 40.000,00 Euro) Anwendung findet.

Der neue Absatz 4-bis des Anhangs I.7 des GVD Nr. 36/2023 bestimmt ausdrücklich:

„La progettazione di servizi e forniture è articolata in un unico livello ed è predisposta dalle stazioni appaltanti e dagli enti concedenti mediante propri dipendenti. I contenuti minimi del progetto sono costituiti almeno da una relazione generale illustrativa, da capitolato tecnico e da documento di stima economica secondo le previsioni di cui all'articolo 41, commi 13 e 14, del Codice.“

Die Anwendungsrichtlinie Nr. 4 betreffend Direktvergaben sieht vor, dass der EPVEPV für Aufträge mit einem Wert zwischen 40.000 Euro und 140.000 Euro spezifische, vereinfachte Dokumente/Planungsbericht erstellt; bei Aufträgen unter 40.000 Euro ist dies dem EPV freigestellt.

Unabhängig davon, ob die Inhalte des Anhangs I.7 Anwendung finden oder die Südtiroler Vereinfachun-

gen gelten, ist es bei jeder Direktvergabe wesentlich, dass der EPVEPV – vor der Einholung von Kostenvoranschlägen oder der Veröffentlichung einer Markterkundung – in einem wie auch immer genannten Dokument (z. B. Planungsbericht, technisches Lastenheft, Vertragsentwurf, besondere Vertragsbedingungen, allgemeine Vertragsbedingungen oder zumindest in der Anfrage um Kostenvoranschlag) die wesentlichen vertraglichen Bedingungen festlegt, wie beispielsweise und nicht abschließend: den Gegenstand der Vergabe mit Beschreibung der geforderten Leistung, technische und quantitative Merkmale der angeforderten Produkte und/oder Dienstleistungen, Ausführungsfristen, Prämien und Vertragsstrafen, Zahlungsmodalitäten und -fristen, eventuelle Preisrevisionsklauseln, Verbote von Unteraufträgen.

Zentral ist, dass die Vergabestelle vor Veröffentlichung der Markterkundung oder der Angebotsanfrage den geschätzten Auftragswert (einschließlich Optionen und Verlängerungen) sowie die Kosten für die Arbeitskräfte (sofern anwendbar) korrekt ermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle in der Vorbereitungsphase oder bei der Erstellung der Dokumentation für die Direktvergabe in jedem Fall unter anderem folgende Bestimmungen vorsehen muss, welche im Planungsbericht oder in einem anderen Dokument enthalten sein müssen:

- der anzuwendende Kollektivvertrag (sofern anwendbar);
- die Preisrevisionsklausel (sofern anwendbar).

Im Dokument „Vereinfachte technische Dokumentation“ können – in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen – die Gründe für das Absehen vom Rotationsprinzip angegeben werden; diese sind auch im Entscheid zur Direktvergabe zu dokumentieren. Im Dokument „Vereinfachte technische Dokumentation“ können – in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen – die Gründe für das Absehen vom Rotationsprinzip angegeben werden; diese sind auch im Entscheid zur Direktvergabe zu dokumentieren.

Die Vergabestellen können mittels **interner Regelung festlegen, welche Elemente in die genannte vereinfachte technische Dokumentation (sog. Planungsbericht)** aufzunehmen sind, wobei die Mindestinhalte gemäß Anhang I.7 des GVD Nr. 36/2023, die die Anwendungsrichtlinie Nr. 4 sowie die verbindlichen Vorgaben des Kodex (z. B. Kollektivverträge, Arbeitskosten, Sicherheitsaufwendungen usw.) zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck hat der EPV die Obliegenheiten und Pflichten, welche mit der „Spending Review“ und den MUK einhergehen, zu erfüllen und die entsprechenden Vorabprüfungen (siehe Abschnitt 2.3) vorzunehmen.

In Bezug auf Direktvergaben hat das MIMS in seinem Gutachten Nr. 2083 vom 27.06.2023 die **Verpflichtung** zur Anwendung von Sozialklauseln ausgeschlossen. Falls die Vergabestelle sich dennoch entscheiden sollte, sie aufzunehmen, wird auf einige Beispiele verwiesen, die im BVB-Abschnitt der AOV-Website zu finden sind: <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/vertragsunterlagen.asp>.

2.3. Vorabprüfungen

Der EPV muss die vergabebezogenen Entscheidungen im Entscheid zur Direktvergabe begründen (s. Abschnitt 3.2.), indem er die einzelnen Schritte, die zur Ermittlung des Auftragnehmers des Rahmenauftrags geführt haben, darlegt und rechtfertigt.

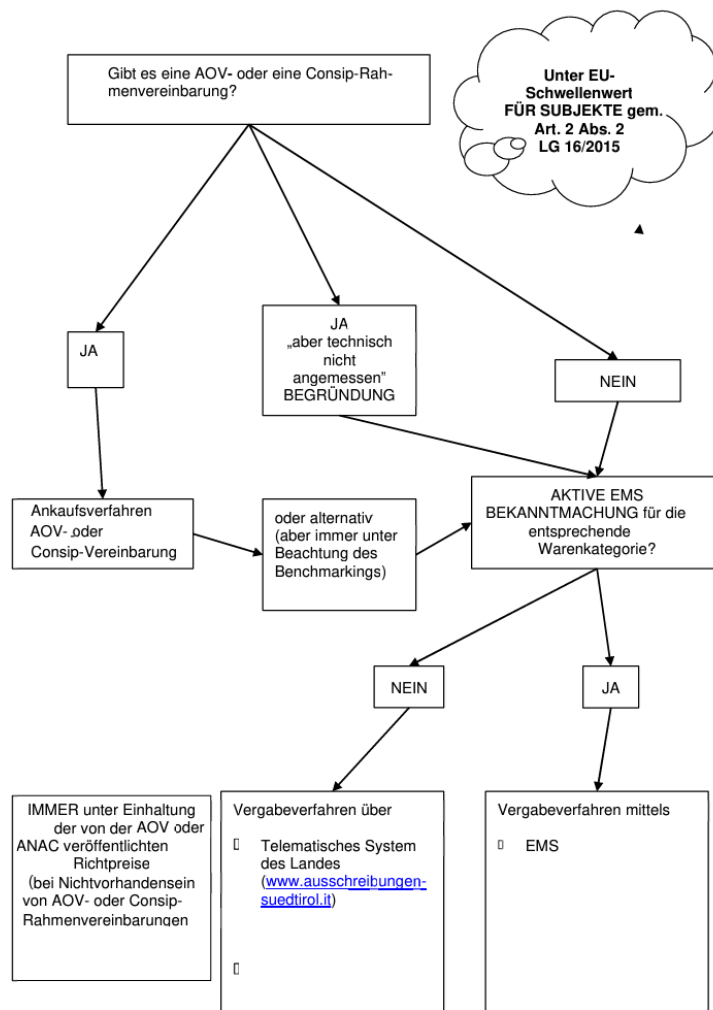
2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Auch im Bereich der Rahmenabkommen müssen strengstens die Bestimmungen zur „Spending Review“ eingehalten werden.

Der EPV muss im Rahmen der sog. Spending Review vorab folgende Pflichten erfüllen:

- Er hat zu überprüfen, ob es **Rahmenvereinbarungen** der AOV (als Sammelbeschaffungsstelle des Landes) für die anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen gibt und er hat die darin festgelegten **Preis- und Qualitätsparameter** und jeweiligen Anwendungsschwellenwert und, falls nicht vorhanden, die **Consip-Rahmenvereinbarungen zu überprüfen**;
- falls es keine aktiven AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, hat er zu überprüfen, ob auf der Webseite der AOV-Richtpreise für die Warenkategorie der anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen veröffentlicht sind, und falls nicht vorhanden, sind die ANAC-Richtpreise zu überprüfen;

- er hat zu überprüfen, ob es auf dem **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** aktive **Zulassungsbekanntmachungen** zu den anzukaufenden Gütern und/oder Dienstleistungen gibt.



Je nach Ergebnis der durchgeführten Kontrollen muss die Vergabestelle beim Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen wie folgt vorgehen (siehe Schema):

- ⇒ **Bei Vorhandensein einer AOV-Rahmenvereinbarung oder, falls nicht vorhanden, bei Vorhandensein einer Consip-Rahmenvereinbarung** (stets in Einhaltung der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“, wenn der Kauf über derselben in der Rahmenvereinbarung festgelegten Benchmarking-Schwelle liegt.):
 1. Die Vergabestelle hat den von der AOV/Consip abgeschlossenen **Rahmenvereinbarungen beizutreten**, falls diese vorhanden und für die anzukaufenden Güter und Dienstleistungen (z.B. aufgrund technischer Eigenschaften und Quantität) geeignet sind, mittels Durchführung eines Kaufauftrages im jeweiligen E-Procurement-System (es handelt sich um eine Befugnis, nicht um eine Verpflichtung), oder
 2. die Vergabestelle wickelt das Verfahren über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** ab, wo es möglich ist, einen Direktauftrag (ODA) oder eine Angebotsanfrage (RDO) vorzunehmen, wobei im letzteren Fall ein Verhandlungsverfahren innerhalb des EMS durchgeführt werden kann, oder
 3. mangels Ausschreibung für die Zulassung über das **telematische System des Landes**: <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>
- ⇒ **Bei Nichtvorhandensein einer aktiven AOV- oder einer Consip-Rahmenvereinbarung** oder bei technischer Unangemessenheit hinsichtlich der zu vergebenden Lieferungen und/oder Dienstleistungen wird nach den oben ab Punkt 2 beschriebenen Alternativen vorgegangen.

2.3.2. MUK

Der EPV muss im Planungsbericht (siehe dazu Kapitel 2.2.) und im Auftragsschreiben die spezifischen Angaben, die in den Dekreten zur Umsetzung der entsprechenden MUK enthalten sind, vorsehen. Dabei sind die technischen Spezifikationen und die Vertragsbedingungen anzuwenden, mit Ausnahme der zu begründenden Abweichungen gemäß Art. 35 Absatz 5 LG 16/2015.

Art. 35 Absatz 5 LG 16/2015 regelt: *„Von der Pflicht zur Einhaltung der technischen Spezifikationen, Vorzugskriterien und Vertragsklauseln der mit Dekreten des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz erlassenen Mindestumweltkriterien kann aus technischen oder Marktgründen abgesehen werden, die in einem eigenen Bericht des/der einzigen Projektverantwortlichen aufzuzeigen sind, und zwar unterstützt durch den Projektanten/die Projektantin und den Projektüberprüfer/die Projektüberprüferin, sofern vorhanden.“*

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 57, Absatz 2 des GvD 36/2023, dem nationalen Aktionsplan für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs in der öffentlichen Verwaltung 2023, der durch das Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 3. August 2023 genehmigt wurde, wird die Vergabe als „grün“ definiert, wenn alle technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln der MUK in die Entwurfs- und Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.

Im Falle einer teilweisen Anwendung der Mindestumweltkriterien kann die Qualifikation „grüne Vergabe“ vergeben werden, wenn die Abweichung unter die Fälle fällt, die in den per Ministerialdekret zur Umsetzung des PAN GPP genehmigten MUK festgelegt sind.

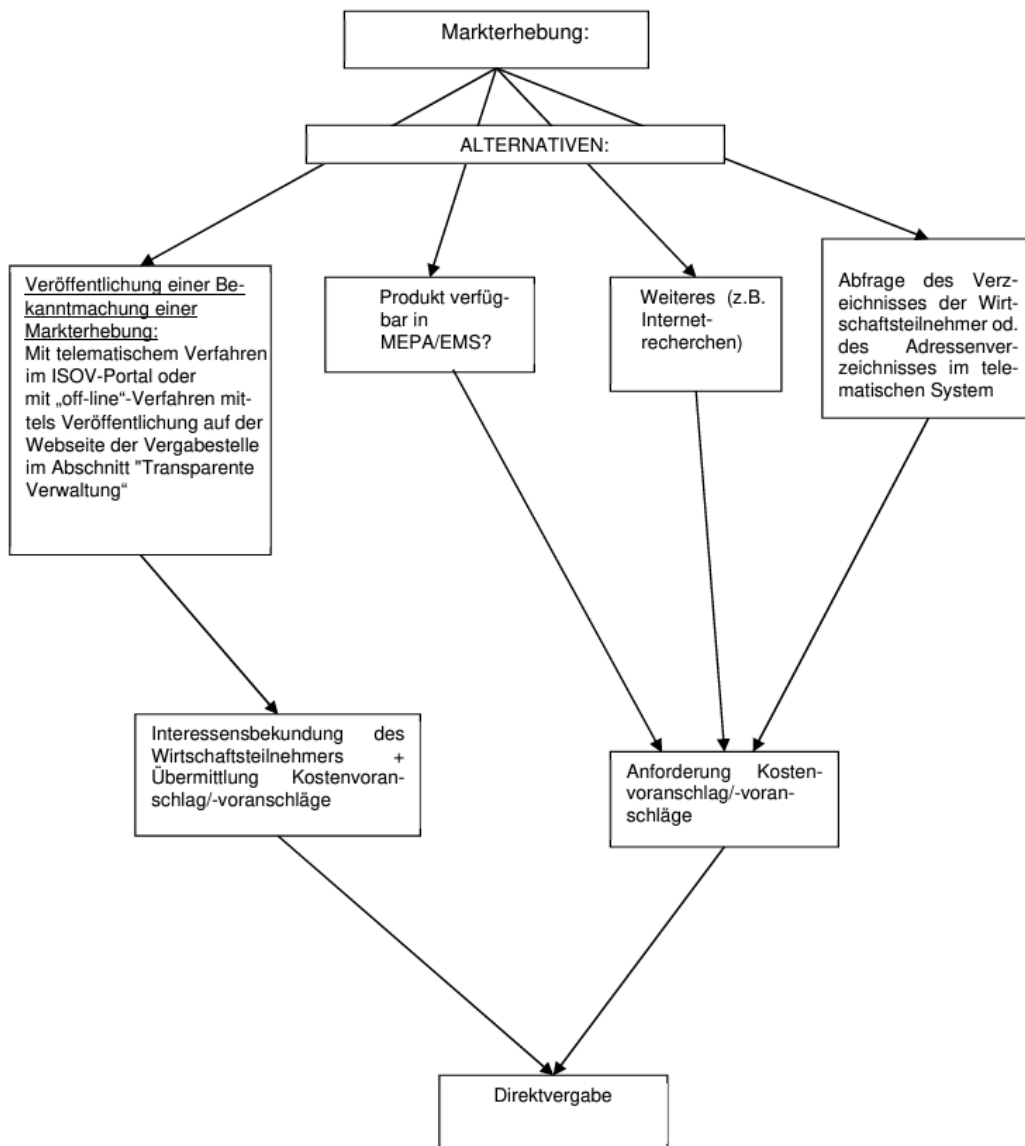
Das grüne Blatt wird in die Dokumente für die Direktvergabe und in das Portal eingefügt, wenn die grundlegenden technischen Spezifikationen, die Vertragsbedingungen eingehalten wurden oder wenn sie teilweise eingehalten wurden und diese teilweise Anwendung in den MUK selbst vorgesehen ist und in einem speziellen Projektdokument, das vom Projektanten und vom EPV unterzeichnet wurde, ausführlich begründet wird.

Das Verzeichnis der geltenden MUK ist unter folgendem Link abrufbar: <https://gpp.mase.gov.it/CAM-vigenti>

2.3.3. Markterhebungen (Anhang II.1 GVD Nr. 36/2023)

Die Markterhebung verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsteilnehmer bzw. das Spektrum der potentiellen Auftragnehmer zu ermitteln, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen der Vergabestelle für das zu vergebende Rahmenabkommen nachzukommen.

Die Markterhebungen werden auf jene Weise durchgeführt, die von der Vergabestelle **je nach Betrag und Komplexität der Vergabe** gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit als am vorteilhaftesten erachtet wird.



Die Markterhebung kann z.B. nach den folgenden alternativen Modalitäten durchgeführt werden:

- **Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis des Landes,**
- **Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge von MEPA oder EMS,**
- **Einsichtnahme in das Adressenverzeichnis des Landes,**
- **Abwicklung einer telematischen Markterhebung auf dem ISOV-Portal <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> zur Einholung von Interessensbekundungen oder Voranschlägen (siehe dazu [Handbuch_Markterhebung_KST.pdf \(bandi-altoadige.it\)](#)).**
 - Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung mit direktem Erhalt von Kostenvoranschlägen von den Wirtschaftsteilnehmern.
Hinweis: Um von der Befreiung gemäß Art. 32 LG Nr. 16/15 Gebrauch machen zu können, müssen die Teilnehmer im telematischen Verzeichnis eingetragen sein (nicht nur im Adressverzeichnis!)
 - Einladung über das Portal zur Abgabe eines Kostenvoranschlags an Wirtschaftsteilnehmer, die auf andere Weise als durch die Bekanntmachung identifiziert wurden.

- **Abwicklung einer „off-line“ Markterhebung mittels Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Markterhebung:** die VS veröffentlicht die Bekanntmachung selbstständig auf der institutionellen Website der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" oder auf dem ISOV-Portal im Modul "besondere Vergabebekanntmachungen". Auch bei diesem Verfahren ist es möglich, sich an den Markt zu wenden um eine Interessenbekundung zur Teilnahme an der Markterhebung oder direkt um Kostenvoranschläge zu ersuchen.
- **weitere Möglichkeiten** (z.B. Internetrecherchen).

Bei der Abwicklung einer Markterhebung gilt Folgendes zu beachten (siehe dazu auch Kapitel 1.5):

- gemäß Art. 2, Absatz 2 Anhang II.1 GvD 36/2023, besteht die Verpflichtung, die Namen der befragten Wirtschaftsteilnehmer zu veröffentlichen, wenn die auf eine der beiden oben beschriebenen Arten durchgeführte Markterhebung (Markterhebung auf dem ISOV Portal oder „off-line“ Markterhebung) nicht zu einer anschließenden Auftragsvergabe führt.
- die Bekanntmachungen der Ergebnisse der Markterhebungen werden auf der institutionellen Webseite der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.
- die Veröffentlichung des Ergebnisses einer nicht erfolglosen Markterhebung kann durch die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe erfolgen.

2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen

Gemäß Art. 50 Absatz 1 Buchst. a) und b) GvD Nr. 36/2023 und Art. 26 LG Nr. 16/2015 kann die Vergabestelle eine Direktvergabe, auch ohne Konsultation von mehreren Wirtschaftsteilnehmer, vergeben. Der EPV hat aber immer die Verpflichtung, die Angemessenheit des vereinbarten Preises zu überprüfen und im „Entscheid zur Direktvergabe“ auch nur in vereinfachter Form kundzutun.

Um dieser Verpflichtung nachweisbar nachzukommen, wird, auch bei der Vergabe von Rahmenabkommen, geraten, mehrere für den Auftrag geeignete, ermittelte Wirtschaftsteilnehmer durch Einholung von Kostenvoranschlägen zu konsultieren. Der **Vergleich von Kostenvoranschlägen** stellt eine **"best practice"** dar, die dem EPV bei der Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** nützlich ist, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Erschwerung des Verfahrens zum Nachteil der Bestimmungen gemäß Art. 17, Absatz 3 GvD Nr. 36/2023 und den dort genannten Anhang I.3 führt.

Den Vergabestellen wird empfohlen folgendermaßen vorzugehen:

- falls die Vergabestelle **zwei oder mehr Kostenvoranschläge** erhält (die auch nichtökonomische Aspekte einbeziehen können), muss sie die **Bewertung durch deren Vergleich** vornehmen, wobei sie bei Standardleistungen, deren einziges angegebenes Element der Preis ist, allein das Kriterium des niedrigsten Preises berücksichtigt;
- falls die Vergabestelle nur einen **einzigen Kostenvorschlag** anfordert oder erhält, liegt es an dieser, die Angemessenheit des Preises zu bescheinigen, um nicht das Risiko einzugehen, dass das Fehlen eines jeglichen Vergleichs zwischen Kostenvoranschlägen einerseits eine Einschränkung der Vorschläge seitens der Unternehmen oder andererseits die Festlegung überhöhter, nicht marktgerechter Preise zur Folge hat.

Bei Vorhandensein eines einzigen Kostenvoranschlages, damit die Angemessenheit des angebotenen Preises gewährleistet werden kann, hat die Vergabestelle mehrere Möglichkeiten:

- Vergleich der Marktpreise oder
- Vergleich mit vorhergehenden Angeboten für gleiche oder ähnliche Aufträge oder
- Vergleich mit Angeboten innerhalb einer Preisspanne bei Vergaben gleicher Leistungen seitens anderer Verwaltungen (Online oder auf Webseiten der transparenten Verwaltung aufzufinden) oder
- auf die Preisanalyse anderer Verwaltungen zurückgreifen.

2.3.5. Preisänderungen und Neuverhandlung

Gemäß Art. 60 GvD Nr. 36/2023 **besteht die Pflicht** in den anfänglichen Ausschreibungsunterlagen für Vergabeverfahren eine **Preisänderungsklausel festzulegen**.

Gemäß Art. 1 des Anhangs II.2-bis GvD Nr. 36/2023 findet die Revisionsklausel keine Anwendung:

-bei Dienstleistungen oder Lieferungen: auf Verträge mit unmittelbarer Ausführung. Sie gilt nur für Verträge mit einer Laufzeit;
- bei Arbeiten: sie wird bei Neubauten sowie bei außerordentlichen und ordentlichen Instandhaltungsarbeiten angewandt.

Siehe „Vademekum Preisrevision – Dienstleistungen und Lieferungen“ unter dem Link: [Informationsunterlagen | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

Gemäß Art. 9 GvD Nr. 36/2023 können die Vergabestellen stattdessen (**fakultativ!**) die Aufnahme von **Neuverhandlungsklauseln** in den Vertrag einfügen, indem sie darauf in der Bekanntmachung hinweisen, insbesondere wenn der Vertrag aufgrund seiner Laufzeit, des wirtschaftlichen Umfelds oder anderer Umstände einem Risiko von unvorhergesehenen Interferenzen ausgesetzt ist.

2.3.6. Unteraufträge

Die Vergabestellen können wählen, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung, welche der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, gemäß Art. 119, Absatz 2 GvD Nr. 36/023 aufgrund der besonderen Merkmale der Vergabe vom Auftragnehmer zu erbringen sind, wobei dies in den Unterlagen zur Direktvergabe anzugeben ist. Außerdem können sie die maximalen Prozentsätze der Unteraufträgen festlegen, welche sich auf den Gesamtbetrag und/oder auf die einzelnen Leistungen (Haupt-/Nebenleistungen, überwiegend und getrennt ausführbare) beziehen können.

Die Verträge zum Unterauftrag sind zu mindestens 20 Prozent der Leistungen, die in Unterauftrag vergeben werden können, mit kleinen und mittleren Unternehmen abzuschließen, wie in Art. 1, Absatz 1, Buchstabe o) des Anhangs I.1 definiert, vorbehaltlich der Möglichkeit des Wirtschaftsteilnehmers, vor Abschluss des Auftrags eine abweichende und begründete Angabe zu machen.

Für die Untervergabe gelten die Bestimmungen gemäß Art. 119 GvD 36/2023. Die Untervergabe ist nur nach Genehmigung der auftraggebenden Verwaltung zulässig. Behält sich der Wirtschaftsteilnehmer/Bieter vor, einen Unterauftrag zu beantragen, so muss er dies im Rahmen der Angebotsabgabe erklären. Den Vergabestellen wird dazu empfohlen die entsprechenden Vorlagen (Anlage A1 Teil II, abrufbar unter <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Direktvergaben-GvD-Nr36-2023-ab-01-07-2023.asp>) im Portal zur Verfügung zu stellen.

2.4. Ausgabenvermerkung

Gemäß Beschluss Nr. 1/2023 der „Corte dei Conti Sezione Centrale“ müssen nur für abgeleitete Verträge Ausgabenverpflichtung vorgenommen werden, hingegen für das Rahmenabkommen selbst ist keine Ausgabenverpflichtung erforderlich.

Der TAR Lazio hat in seinem Urteil Nr. 8633/20223 vom 22.05.2023 bestätigt, dass das *Rahmenabkommen einen pactum de modo contrahendi darstellt, d.h. einen Regelungsvertrag, aus dem keine tatsächlichen oder obligatorischen Wirkungen erwachsen und dessen Wirksamkeit darin besteht, die spätere Willensbekundung der Vertragsparteien bei der Festlegung der sogenannten Ausführungsverträge an die in der Rahmenabkommen festgelegten Regeln zu binden (cfr. T.A.R. Emilia Romagna, sez. II, sent. n. 816 del 1° ottobre 2021; T.A.R. Lombardia, sez. II, sent. n. 840 del 18 maggio 2020).*

Das Rahmenabkommen selbst begründet somit keine direkte Wirkungen und kann daher nicht als Rechtsakt mit direkten und unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt angesehen werden.

3. Vergabe

3.1. Einholung des CIG-Kodex, ANAC Formblätter und CUP-Kodex

CIG-Kodex:

Für das Rahmenabkommen muss ein CIG-Kodex (sogenannter „CIG-padre“) auf dem Portal eingeholt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Direktvergabe, mit welcher der Rahmenauftrag erteilt wird.

Achtung: bei der Eingabe der Daten im ISOV Portal müssen die folgenden Felder wie folgt ausgefüllt werden:

- im Feld „Art der Realisierung“ die Option „Rahmenvereinbarung“ auswählen;

- im Feld „Rahmenvereinbarung“ die Option „Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb“ auswählen (die anderen Optionen, falls die eine andere Art der Rahmenvereinbarung durchgeführt wird)
- das Feld „CIG der Rahmenvereinbarung“ frei lassen, dieses Feld wird nur ausgefüllt im Falle eines Beitritts zu einer Rahmenvereinbarung und somit trifft es im gegenständlichen Fall nicht zu.

Wie beim Ablauf der Direktvergabe im Portal vorgesehen, fordert der EPV erst nach der Bestätigung der Vergabe im Portal den CIG-Kodex an (dazu muss er mit seinen SPID-Zugangsdaten eingeloggt sein).

Die Angabe des „CIG-padre“ erfolgt im Auftragschreiben für das **Rahmenabkommen** und in etwaigen nachfolgenden Dokumenten.

Für jeden Einzelauftrag, der aufgrund des Rahmenabkommens abgeleitet und beauftragt wird, muss ein entsprechender weiterer CIG (sogenannter „CIG derivato“ oder „CIG-figlio“) eingeholt werden. Dieser CIG-Kodex muss bei den Zahlungen des Einzelauftrags angeführt werden.

Für jeden Einzelauftrag, der von der Rahmenvereinbarung abgeleitet und in Auftrag gegeben wird, muss eine zusätzlicher CIG (sog. „abgeleitete CIG“ oder „CIG-figlio“) mittels eines AD4 Datenblatts direkt auf der ISOV-Plattform eingeholt werden. Details dazu können der [News der AOV Nr. 08 vom 16/09/2025](#) entnommen werden.

Anac-Formblätter:

Für das Rahmenabkommen muss jeder einzelne Ausführungsvertrag mittels Formular AD4 übermittelt werden, unbeschadet aller anderen Formulare, die in der Ausführungsphase unabhängig vom Betrag zu übermitteln sind.

- **AD4 („Adesione ad accordo quadro/convenzione senza successivo confronto competitivo“):**

Für jeden Einzelauftrag wird ein abgeleiteter CIG über die Web-Schnittstelle, die von der Plattform für öffentliche Verträge (PCP) bereitgestellt wird, eingeholt. Das Datenblatt AD4 wird im Rahmen der Einholung des CIG automatisch über die Schaltfläche „CIG EINHOLEN“ erstellt. Diese Funktion kann für alle Einzelverträge, unabhängig vom Betrag, genutzt werden.

CUP-Kodex:

Der CUP-Kodex identifiziert ein öffentliches Investitionsprojekt und begleitet es durch alle Phasen seiner Realisierung. Er ist ein eindeutiger alphanumerischer Code, der aus fünfzehn Zeichen besteht und mittels des Informationssystems CUP generiert wird.

Der CUP ist das zentrale Instrument für das Funktionieren des Systems zur Überwachung öffentlicher Investitionen (MIP) und muss auf allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen für das jeweilige Projekt angegeben werden (z.B. Ausschreibungsunterlagen, Entscheid zur Direktvergabe, Rechnungen usw.).

Man weist darauf hin, dass Verwaltungsakte, die eine öffentliche Finanzierung vorsehen oder die Durchführung von öffentlichen Investitionsprojekten genehmigen, nichtig sind, wenn die Angabe des entsprechenden CUP fehlt (Art. 11 Absatz 2-bis G 3/2003).

Folgende operative Hinweise müssen eingehalten werden:

- der CUP muss bereits bei der Abwicklung der Vergabe auf dem Vergabeportal angeführt werden und darf nicht nachträglich bei einer Vergabe, deren Ergebnis im ISOV-Portal bereits veröffentlicht wurde, ergänzt werden;
- Rechnungen können nur dann bezahlt werden, wenn CUP und CIG angeführt sind, die bereits in der Beauftragungsfase verwendet wurden;
- sollte zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer bereits erfolgten Beauftragung, die Notwendigkeit bestehen, ein weiteres öffentliches Investitionsprojekt abzuwickeln, muss ein neuer CUP beantragt werden und ein neues Vergabeverfahren abgewickelt werden, dem der neue CUP zugeordnet wird.

Im Falle von Rahmenabkommen können für die abgeleiteten Aufträge individuelle CUPs zugeordnet werden.

3.2. Entscheidung zur Direktvergabe (Art. 17 GVD Nr. 36/2023)

Die Direktvergabe des Rahmenabkommens an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer erfolgt mit Entscheidung zur Direktvergabe (in vereinfachter Form gemäß Art. 17 Absatz 2 GVD 36/2023) oder durch gleichwertigen Akt gemäß Geschäftsordnung der jeweiligen Vergabestelle (Dekret, Beschluss, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, Entscheidung, wie auch immer benannt) und enthält mindestens folgende Elemente:

- den Gegenstand der Vergabe,
- den Betrag,
- die Höhe der endgültigen Sicherheit (falls fällig), evtl. Angaben zum Unterauftrag, der Preisänderungsklausel,
- den Auftragnehmer,
- die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers und die Angabe der Teilnehmer die bei der Markterhebung konsultiert wurden,
- eventuelle Ausgabenzweckbindung.

Gemäß Artikel 11, Absatz 2 GvD 36/2023 muss im Entscheid zur Direktvergabe ebenfalls der anwendbare Kollektivvertrag für die überwiegende Leistung angeführt werden und eventuell auch für getrennt auszuführenden Leistungen, Komplementär- oder Sekundärleistungen, falls höher als 30% des Gesamtbetrages.

Es wird festgehalten, dass im Entscheid zur Direktvergabe nicht mehr der CIG angegeben werden muss.

Kosten für die Arbeitskräfte gemäß Art. 41, Absatz 14 GvD Nr. 36/2023 und Angabe des anwendbaren Kollektivvertrags gemäß Art. 11, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023

Die Verpflichtung, die Arbeitskosten und den anwendbaren Kollektivvertrag in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, gilt in den folgenden Fällen:

- Bauarbeiten;
- Dienstleistungen (mit Ausnahme von intellektuellen Dienstleistungen);
- Lieferungen mit Verlegung.

Mit Stellungnahme Nr. 2338 vom 26.02.2024 hat das MIT festgelegt, dass auch bei Direktvergaben die Pflicht besteht, den Kollektivvertrag in den von der Vergabestelle erstellten Unterlagen zu identifizieren.

Die Vergabestelle muss den anwendbaren Kollektivvertrag für das im Rahmen des Auftrags eingesetzte Personal angeben, das die Tätigkeit des Unternehmens überwiegend ausführt, gemäß Absatz 1 des Anhangs 1.01 des Kodex.

Bei getrennt auszuführenden, sekundären, ergänzenden oder subsidiären Leistungen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten von den oben genannten überwiegenden Tätigkeiten abweichen und sich zu einem Anteil von mindestens 30% auf dieselbe homogene Tätigkeitskategorie beziehen, muss die Vergabestelle auch die nationalen und territorialen Kollektivverträge angeben, die für das in diesen Leistungen eingesetzte Personal gelten.

Der Bieter kann einen anderen angewendeten Kollektivvertrag angeben (sowohl für Hauptleistungen als auch für getrennt auszuführende, sekundäre, ergänzende oder subsidiäre Leistungen), sofern er den Arbeitnehmern die gleichen Schutzmaßnahmen wie der von der Vergabestelle angegebene Kollektivvertrag gewährt.

Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 3 des Anhangs 1.01 des Kodex für Bauaufträge die Gleichwertigkeit der Kollektivverträge, die durch den alphanumerischen CNEL/INPES Code F012, F015 und F018 klassifiziert sind, vermutet wird.

Die Anforderung und Überprüfung des NAKV und des territorialen Vertrags, der vom Auftragnehmer angewendet wird, sowie die Überprüfung der Arbeitskosten gemäß Art. 110, Abs. 1 des GvD. 36/2023 und der internen Unternehmenskosten wird von der Vergabestelle vor der Vergabe durchgeführt (Art. 27, Abs. 4-bis LG 16/2015).

Bei der Eingabe der Direktvergabe im Portal muss im Feld welches für den Kollektivvertrag vorgesehen ist, der entsprechende Kollektivvertrag aus der vorgegebenen Liste ausgewählt werden; für Vergaben, die von der Pflicht ausgenommen sind, muss „Non applicabile“ ausgewählt werden.

Für Bauarbeiten können die Arbeitskosten unter Verwendung der Schätzungen des prozentualen Anteils der Arbeitskosten für allgemeine und spezialisierte Baukategorien, die jährlich von der Landesregierung genehmigt werden, berechnet werden (s. zuletzt Beschluss Nr. 546 vom 27. Juni 2023, abrufbar unter https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/news.asp?news_action=4&news_article_id=676630). Für Dienstleistungen und Lieferungen wird die Berechnung der Arbeitskosten von der Vergabestelle durchgeführt.

3.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen

Bei Vergabeverfahren für Rahmenabkommen müssen die Überprüfungen der Teilnahmeanforderungen wie folgt durchgeführt werden:

Direktvergaben an im telematischen Verzeichnis eingetragene Wirtschaftsteilnehmer

- Bei Direktvergaben bis zu 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und 150.000 Euro für Arbeiten an im telematischen Verzeichnis gemäß Art. 27, Abs. 5 des LG Nr. 16/2015 eingetragene Wirtschaftsteilnehmer sind die Vergabestellen von der Pflicht zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Art. 94, 95 und 100 des GvD Nr. 36/2023 befreit, vorbehaltlich der Möglichkeit, Stichprobenkontrollen durchzuführen oder im Falle eines begründeten Zweifels.

Direktvergaben an nicht im telematischen Verzeichnis gemäß Art. 27, Abs. 5 des LG Nr. 16/2015 eingetragene Wirtschaftsteilnehmer.

- Bei Direktvergaben zwischen 40.000 Euro und weniger als 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen oder 150.000 Euro für Arbeiten an nicht im telematischen Verzeichnis eingetragene Wirtschaftsteilnehmer ist die Vergabestelle verpflichtet, vor Vertragsabschluss die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Art. 94, 95 und 100 des GvD Nr. 36/2023 vollständig zu überprüfen, und zwar mittels des Instruments FVOE 2.0.
- Für Direktvergaben unter 40.000 Euro ist eine Ausnahme vorgesehen. Für diese Vergaben überprüft die Vergabestelle mindestens einmal jährlich eine repräsentative Stichprobe von mindestens sechs Prozent der Auftragnehmer. Für die Kontrollen der so ermittelten Stichprobe der Auftragnehmer gelten die folgenden weiteren Vereinfachungen:
 - Bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen unter 20.000 Euro überprüft die Vergabestelle die Beitragsregularität (z.B. durch das DURC), den Besitz der gegebenen falls vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, die berufliche Eignung gemäß Art. 100, Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 36/2023 sowie, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die besonders anfällig für das Risiko der Mafia-Infiltration gemäß Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 sind, die Eintragung oder die Beantragung der Eintragung in die White List;
 - Bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen im Wert von 20.000 Euro oder mehr und weniger als 40.000 Euro überprüft die Vergabestelle den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den Art. 94 und 95 des GvD Nr. 36/2023, den Besitz der gegebenen falls vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, die berufliche Eignung gemäß Art. 100, Abs. 1, Buchst. a) des GvD Nr. 36/2023 sowie, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die besonders anfällig für das Risiko der Mafia-Infiltration gemäß Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 sind, die Eintragung oder die Beantragung der Eintragung in die White List. In jedem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer spätestens vor Vertragsabschluss der Vergabestelle eine Erklärung über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen abgeben. Darüber hinaus muss im abgeschlossenen Vertrag eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten sein, die von der Vergabestelle geltend gemacht werden kann, falls sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. In jedem Fall bleibt die Anwendung von Art. 52, Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023 vorbehalten.

Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Erklärungen über den Besitz der Anforderungen, wie in den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Anhängen (abrufbar unter <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Direktvergaben-GvD-Nr36-2023-ab-01-07-2023.asp>) vorgeschlagen, vor Abschluss des Vertrags, abzugeben.

Darüber hinaus ist es die Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers, auf Anfrage der VS, die Vergabestelle zur Nutzung des „FVOE 2.0 - Systems“ zu autorisieren, um Zugang zu diesem System für eine mögliche Überprüfung der Voraussetzungen, im Falle eines begründeten Zweifels, zu haben.

Beinhaltet das Rahmenabkommen Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen, die zu den Tätigkeiten gehören, bei denen die Gefahr des Risikos mafïöser Unterwanderung im Sinne von Absatz 53, Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2012, Nr. 190, besteht, ist es notwendig zu überprüfen, ob der Auftragnehmer im Verzeichnis der Lieferanten, Dienstleistungserbringer und Bauausführer eingetragen ist, die nicht dem Risiko mafïöser Unterwanderung unterliegen (sog. white list), welche bei der Präfektur/beim Regierungskommissariat der Provinz eingerichtet worden ist, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat oder das Ansuchen um Eintragung in das obgenannte Verzeichnis gestellt hat (vgl. Rundschreiben des Innenministeriums Prot.-Nr. 25954 vom 23. März 2016 und DPMR vom 18. April 2013 aktualisiert durch DP1MR vom 24. November 2016).

Für alle oben genannten Fälle muss der Vertrag eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten sein, die von der Vergabestelle geltend gemacht werden kann, falls sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. In jedem Fall bleibt die Anwendung von Art. 52, Abs. 2 des GvD. Nr. 36/2023 vorbehalten.

3.4. Vertragsabschluss und endgültige Sicherheit – Rahmenabkommen und Durchführungsverträge

Für das Rahmenabkommen muss ein Auftragschreiben abgeschlossen werden.

Gemäß der Definition in Art. 2 Absatz 1 Buchstabe n) Anhang I.1 GVD 36/2023 ist das Rahmenabkommen eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Vergabestelle und dem Wirtschaftsteilnehmer, die zum Zweck hat, die Bedingungen für die Aufträge, die in einem bestimmten Zeitraum vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Preise und auf die vorgesehenen Mengen. In der FAQ D3 der ANAC wird spezifiziert, dass die Rahmenabkommen die verbindlichen Merkmale des Gegenstands der nachfolgenden Einzelverträge festlegen. Das Rahmenabkommen bildet somit die Basis für alle daraus folgenden Einzelverträge (Durchführungsverträge).

Im Sinne des Art. 18 GVD 36/2023 erfolgt bei Direktvergaben der Vertragsabschluss in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs. Es gilt zu beachten, dass das Auftragschreiben den CIG-Kodex (sog. „CIG – padre“) enthalten muss.

Stempelmarke:

Bezüglich der Anbringung der Stempelmarke gelten die Bestimmungen gemäß Art. 18 Absatz 10 GVD 36/2023, welcher ausdrücklich regelt: *„In der Tabelle im Anhang I.4 des Kodex wird der Wert der Stempelmarke, die der Auftragnehmer **einmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet, in proportionalem Verhältnis zum Wert des Vertrags, festgelegt.**“*.

Die derzeitige Regelung sieht vor,

- dass für Aufträge mit einem Auftragswert unter 40.000,00 Euro keine Stempelmarke verlangt wird;
- dass für Aufträge mit einem Auftragswert gleich und über 40.000,00 Euro und unter 150.000,00 Euro eine Stempelmarke in Höhe von 40,00 Euro entrichtet werden muss.

Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss:

Für italienische Wirtschaftsteilnehmer: **Die Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss** muss über das Modell F24 ELIDE mit dem Steuercode 1573 erfolgen (gemäß dem neuen CCP GvD 36/23, Art. 18 Absatz 10 und gemäß dem Beschluss des Direktors der italienischen Steuerbehörde vom 28. Juni 2023, Prot. Nr. 240013/2023).

Für ausländische Wirtschaftsteilnehmer: **Die Entrichtung der Stempelsteuer für den Vertragsabschluss** kann per Banküberweisung auf folgenden IBAN erfolgen: IT07Y0100003245348008120501 unter Angabe der Kontoinhaber "Banca d'Italia" und im Verwendungszweck die italienische Steuernummer (falls nicht vorhanden, den Namen des Unternehmens) sowie die Angaben zum betreffenden Dokument.“

Zur Feststellung, ob die Stempelsteuer einbezahlt werden muss (besonders im Fall von Optionen, Pflichtfünftel, Verlängerungen usw.), hat die AOV als Hilfestellung die Tabelle „Tabelle zur Stempelsteuer laut Art. 18 Absatz 10 GvD 36/2023 und Anhang I.4 und Rundschreiben AdE Nr. 22/E vom 28.07.2023“ veröffentlicht unter C-Phase nach der Ausschreibung (C5 – Tabelle Stempelsteuer), welche unter dem folgenden link einsehbar ist: [Unterlagen](#)

Siehe AOV-Mitteilung vom 05.11.2025: [Aktualisierung der „Tabelle Stempelsteuer“ | News](#)

Endgültige Sicherheit:

Gemäß FAQ D16 der ANAC ist die Grundlage zur Bewertung, ob eine endgültige Sicherheit eingefordert werden muss, der Gesamtbetrag des Rahmenabkommens und nicht die folgenden Einzelaufträge, die sich aus dem Rahmenabkommen ergeben, denn die Garantie muss für die gesamte Laufzeit des Rahmenabkommens gegeben sein.

Dabei gilt zu beachten:

- bei Verfahren mit einem Auftragswert zwischen 40.000,00 Euro und 140.000,00 bei Lieferungen und Dienstleistungen oder 150.000,00 Euro bei Bauarbeiten (ohne MwSt.), fordert die Vergabestelle vor Vertragsabschluss die Ausstellung einer endgültigen Sicherheit ein;
- bei Direktvergaben mit einem geschätztem Ausschreibungsbetrag unter 40.000,00 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden (Art. 36 LG 16/2015).

In Bezug auf den Vertragsabschluss müssen die Vergabestellen alle Transparenz- und Veröffentlichungspflichten einhalten.

Auch in Bezug auf die Rahmenabkommen gelten die Bestimmungen gemäß Art. 48 LG 16/2015 und Art. 120 GVD 36/2023 (Änderung von laufenden Verträgen).

Durchführungsvertrag:

Der Durchführungsvertrag ist der Einzelvertrag, der in Erfüllung des Rahmenauftrags vergeben wird, sobald der Bedarf hierfür entsteht. (FAQ ANAC D25).

Im Falle eines Rahmenabkommens mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer erfolgt die Auftragsvergabe unter Berücksichtigung der im Rahmenabkommen festgelegten Bedingungen (FAQ ANAC D26).

Dieses Vertragsinstrument zeichnet sich dadurch aus, dass die Durchführungsverträge nur bei tatsächlichem Bedarf des Auftraggebers (Vergabestelle) innerhalb der im Rahmenabkommen festgesetzten Grenzen abgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Abschluss von Durchführungsverträgen obliegt allein dem Auftraggeber, aufgrund der internen Bewertung der effektiven Bedürfnisse der Vergabestelle.

Diese Durchführungsverträge können während der Laufzeit des Rahmenabkommens abgeschlossen werden, wobei der im Rahmenabkommen festgelegte Höchstwert der Leistungen nicht überschritten werden darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Ausführungszeitraum des Einzelauftrags nicht über den Zeitraum des Rahmenabkommens hinausgehen darf, immer vorausgesetzt, dass der Einzelvertrag innerhalb des Wirkungszeitraums des Rahmenabkommens abgeschlossen worden ist (FAQ D12 ANAC).

Die Durchführungsverträge werden mittels Privatvereinbarungen zwischen den Parteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass für jeden Einzelauftrag ein entsprechender weiterer CIG („CIG derivato“ oder „CIG-figlio“) eingeholt werden muss.

Wesentliche Änderungen der im Rahmenabkommen festgelegten Bedingungen dürfen im Durchführungsvertrag nicht vorgenommen werden.